

# **Marktsatzung der Stadt Arneburg**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das kommunale Unternehmensrecht, Art. 2, Änderung der GO, vom 03.04.2001 (GVBL. LSA Nr. 15/2001, S. 136) in der jeweils geltenden Fassung und der Neufassung der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S.202 vom 02. März 1999) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am **10.10.2001** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Marktarten**

In der Stadt Arneburg werden folgende Märkte zugelassen:

- (1) Wochenmärkte
- (2) Volksfeste
- (3) Jahrmärkte

## **§ 2 Marktplatz**

Die Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte finden auf dem Gelände „Marktplatz“ oder auf dem von der Gemeinde festgelegten Standort statt.

## **§ 3 Wochenmärkte, Volksfeste, Jahrmärkte**

- (1) Der Markt beginnt frühestens um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.  
Der Bürgermeister ist im Einzelfall berechtigt, andere Zeiten festzusetzen.
- (2) Auf Wochenmärkten dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
  - d) Waren des täglichen Bedarfs;
    - Korb- und Holzwaren,
    - Keramik- und Glaswaren;
    - Töpfe, Pfannen und Bestecke,
    - Kurzwaren,
    - Schreibwaren,
    - Kleintextilien, Miederwaren und Strümpfe,
    - Schuhe,
    - Sportartikel,
    - Täschnerwaren,
    - zoologische Zubehörartikel,
    - Gardinen
- (3) Genehmigungspflichtige Darbietungen dürfen nur nach Erlaubnis zugelassen werden.
- (4) Auf Jahrmärkten dürfen vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 Waren aller Art angeboten werden.

- (5) Nicht angeboten werden dürfen;
  - a) explosive Stoffe, pyrotechnische Erzeugnisse;
  - b) im Einzelhandel nicht frei verkäufliche Arzneimittel;
  - c) Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen;
  - d) Pornografische- und Erotikartikel.
- (6) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde könne zugelassen werden:
  - a) der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle,
  - b) die Darbietung von Lustbarkeiten u.ä. gemäß Abs. 7 dieser Satzung.
- (7) Auf Volksfesten dürfen:
  - a) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargestellt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
  - b) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde kann der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle zugelassen werden.
- (8) Für Fahrgeschäfte und größere Marktaufbauten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise (wie Bauabnahme, TÜV usw.) der genehmigenden Behörde vorzulegen.

#### **§ 4**

#### **Platzzuweisung und Standaufbau**

- (1) Der Verkaufsort wird vom Marktleiter zugewiesen.
- (2) Der Marktleiter ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes (z.B. wegen Überfüllung) erforderlich ist bzw. der Platz für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (4) Es wird ein Standgeld nach der Marktgebührensatzung der Stadt Arneburg erhoben.
- (5) Die Anfahrt der Marktwaren und Gerätschaften sowie der Aufbau der Verkaufsstände dürfen erst am Markttag 2 Stunden vor Marktbeginn erfolgen und müssen bis zum Marktbeginn abgeschlossen sein.  
Für Jahrmärkte kann der Bürgermeister die Zeiten gesondert festlegen.
- (6) Plätze dürfen nicht eigenmächtig eingenommen, gewechselt oder Dritten überlassen werden.
- (7) Standplätze, die nicht spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn eingenommen sind, können vom Marktleiter weiter vergeben werden. Das Standgeld verfällt zugunsten der Stadt Arneburg.

#### **§ 5**

#### **Abbau und Räumung des Marktgeländes**

- (1) Ein Abbau vor Marktende ist nur mit Zustimmung des Marktleiters gestattet.
- (2) Standplätze für Wochenmärkte müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluss abgebaut sein. Für Jahrmärkte und Volksfeste werden gesonderte Zeiten festgelegt.

## **§ 6 Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Es ist untersagt, Marktstätten zu verunreinigen.
- (2) Die Standinhaber und deren Gehilfen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und der dazu gehörenden Durchgangswege verantwortlich; dies umfasst auch das Verlassen der Plätze sowie der dazugehörigen Durchgangswege nach Marktschluss in besenreinem Zustand.
- (3) Abfälle und Kehrriecht sind an den Verkaufsständen in geeigneten Behältern zu verwahren.
- (4) Anfallende Abfälle einschließlich Verpackungsmaterial sind vom Marktbesucher mitzunehmen.
- (5) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.
- (7) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie hygienische und baurechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (8) Es ist nicht gestattet, Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.
- (9) Personen, die den Ablauf und die Ordnung des Marktes stören; durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen, betteln, hausieren oder betrunken sind, den Weisungen des Marktleiters nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden.

## **§ 7 Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten der Marktstätten geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Arneburg haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (3) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Stadt Arneburg keinerlei Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Waren und Geräten. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge (mit und ohne Inhalt) ausgeschlossen.
- (4) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (5) Jeder Marktbezieher hat, soweit es die Gewerbeordnung vorschreibt, eine gültige Reisegewerbekarte mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

## **§ 8 Marktgebühren**

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des

- § 3 Abs. 2 bis 8 – Warenangebote für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste
- § 4 – Platzzuweisung und Standaufbau,
- § 5 – Abbau und Räumung des Marktgeländes,
- § 6 – Ordnung und Sauberkeit

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 DM / 511,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Ausschluss vom Marktverkehr**

Wer gegen die Marktsatzung verstößt, kann unverzüglich von der Gemeinde befristet oder in besonders schweren Fällen für dauernd vom Betreten der Märkte der Stadt Arneburg ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem der Ausschlussgrund und die Dauer des Ausschlusses hervorgehen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Weisungsbefugnis**

- (1) Für die ordnungsgemäße Überwachung des Ablaufes des Markttreibens wird durch die Stadt ein Marktleiter gestellt.
- (2) Er ist auf der Grundlage der Marktsatzung und der Marktgebührensatzung der Stadt Arneburg weisungsberechtigt.

## **§ 12 Ausnahmen**

Ausnahmen von der Marktordnung kann der Bürgermeister der Stadt in besonders begründeten Fällen zu lassen, wenn dadurch eine Störung des Marktbetriebes nicht zu erwarten ist. Sie bedürfen der Schriftform.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Marktsatzung der Stadt Arneburg vom 06.09.1990 außer Kraft. Die Gebühren in Euro treten mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Arneburg, den 10.10.2001

Dr. Rutter  
Bürgermeister

(Siegel)